

Gültig ab 1. August 2016

I Betriebsreglement Kinderhort Fischenrüti

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Zweck / Organisation	3
1.4	Sozialpädagogische Grundsätze	3
2.	Angebot	3
2.1	Öffnungszeiten	3
2.2	Betreuung während der Schulwochen	4
2.3	Betreuung während der Schulferien	4
3.	Vereinbarungen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten	4
3.1	Anmelde- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr	4
3.2	Anmeldung für die einmalige Belegung einzelner Module	5
3.3	Anmelde- und Aufnahmeverfahren für den Ferienhort	5
3.4	Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage	6
3.5	Finanzierung	6
3.6	Kündigung	6
3.7	Ausschluss	6
4.	Betrieb	6
4.1	Verpflegung	6
4.2	Kleidung	6
4.3	Hausaufgaben	6
4.4	Weg zum/vom Kinderhort / Abholen des Kind	6
4.5	Versicherung und Haftung	7
4.6	Abwesenheit / Krankheit / Erreichbarkeit	7
5.	Inkraftsetzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Betriebsreglement gibt in Ergänzung der Tarifordnung Auskunft über die Grundlagen, das Angebot sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebotes im Kinderhort Fischenrüti.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden, bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen. Die Betreuungsleistungen sind für die Eltern kostenpflichtig, der Elternbeitrag darf dabei höchstens kostendeckend sein. Die Grundlage für den strukturellen Rahmen des Hortes bilden die geltenden Hortrichtlinien des Kantons Zürich.

1.3 Zweck / Organisation

Der unter der Trägerschaft der Gemeinde Horgen betriebene Kinderhort Fischenrüti verfügt über 25 Plätze. Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder ergänzend zum Schulunterricht und/oder während der Schulferien betreuen lassen wollen. Es steht im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen, die in der Gemeinde wohnhaft sind oder in Horgen die Volksschule besuchen.

Die betriebliche und fachliche Führung des Kinderhorts obliegt der Hortleitung. Organisatorisch und administrativ ist der Betrieb dem Fachbereich Familienergänzende Betreuung angegliedert, der die übergeordnete Verantwortung trägt.

1.4 Sozialpädagogische Grundsätze

Der Kinderhort leistet ergänzend zur Erziehung in der Familie eine Betreuung, welche die geistige und emotionale Entwicklung der Kinder sowie ihre Sozialkompetenz fördert. Er setzt sich innerhalb der Hortgemeinschaft ein für die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Damit sich die Kinder orientieren können, wird im Kinderhort Fischenrüti auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, gemeinschaftsfördernde Rituale im Alltag, möglichst konstante Bezugspersonen und eine im Betreuungsteam und mit den Kindern gelebte Haltung der Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder in einer offenen, optimistischen und wertschätzenden Haltung mit klaren Regeln. Wo sinnvoll und möglich, werden die Kinder in Aufgaben, die zum Hortalltag gehören, miteinbezogen, wie z. B. Tisch decken und abräumen, aufräumen, usw.

2. Angebot

2.1 Öffnungszeiten

Die Betreuung wird während 39 Schulwochen und 9 Schulferienwochen gewährleistet. In der zweiten und dritten Woche der Schulferien im Sommer sowie während der Weihnachtssferien der Schule ist der Kinderhort infolge Betriebsferien geschlossen. Zusätzlich geschlossen bleibt der Kinderhort an gesetzlichen Feiertagen sowie am Freitag nach Auf-

fahrt (Auffahrtsbrücke). Am Vortag von gesetzlichen Feiertagen ist der Kinderhort jeweils bis 16.30 Uhr geöffnet.

2.2 Betreuung während der Schulwochen

Während der Schulwochen können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodule angemeldet werden:

Modul A	Frühbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr
Modul B	Mittags- und Nachmittagsbetreuung	12.00 – 18.00 Uhr

Die Mindestbetreuung beträgt jeweils zwei gleiche Module pro Woche.

Fällt ein schulfreier Tag (Fasnachts- und Chilbimontag, Gründonnerstag, Schulsilvester) auf einen ordentlich vereinbarten Betreuungstag, können die Kinder bei Bedarf ergänzend für folgendes Modul angemeldet werden und damit eine ganztägige Betreuung in Anspruch nehmen:

Modul C	Vormittagsbetreuung (an schulfreien Tagen)	08.00 – 12.00 Uhr
---------	--	-------------------

Das Modul C wird nur an denjenigen schulfreien Tagen angeboten, für die nach jeweiligem Anmeldeschluss mindestens fünf Kinder verbindlich angemeldet sind.

2.3 Betreuung während der Schulferien

Während der Sport-, Frühlings- und Herbstferien sowie in der ersten, vierten und fünften Woche der Sommerferien können die Kinder jeweils von Montag bis Freitag für das folgende Betreuungsmodul angemeldet werden:

Modul D	Ferienhort	08.00 – 18.00 Uhr
---------	------------	-------------------

Das Modul D wird nur an denjenigen Tagen angeboten, für die nach Anmeldeschluss mindestens fünf Kinder verbindlich angemeldet sind. Im Ferienhort wird ausschliesslich eine ganztägige Betreuung angeboten. Die Mindestbetreuung umfasst zwei Tage pro Woche. Die Ankunftszeit am Morgen und der Verbleib am Abend ist flexibel gestaltet. Die Kinder müssen in der Regel spätestens um 09.30 Uhr im Hort sein und dürfen frühestens um 17.00 Uhr abgeholt werden bzw. nach Hause gehen.

3. Vereinbarungen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

3.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr

Der Eintritt in den Kinderhort Fischenrüti erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahres. Die Anmeldung ist verbindlich, gilt für ein Jahr und muss schriftlich mit dem ordentlichen Anmeldeformular bis 15. April an den Fachbereich Familienergänzende Betreuung erfolgen. Sie muss bei Bedarf jährlich erneuert werden.

Ein Eintritt während des Schuljahres ist im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Monats, wenn die schriftliche Anmeldung bis Mitte des Vormonats beim Fachbereich Familienergänzende Betreuung eingegangen ist.

Über die Aufnahme entscheidet die Hortleitung gemeinsam mit der Fachbereichsleitung Familienergänzende Betreuung. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe nach familiären Konstellationen (Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern) oder sozialen Kriterien. Es wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme des Kindes gilt für ein Schuljahr und wird definitiv, sobald die von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvereinbarung beim Fachbereich Familienergänzende Betreuung eingetroffen ist. In der Betreuungsvereinbarung wird die Höhe des Elternbeitrags festgelegt.

Das vorliegende Betriebsreglement sowie die Tarifordnung bilden einen integrierenden Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

3.2 Anmeldung für die einmalige Belegung einzelner Module

Der Bedarf für die zusätzliche Vormittagsbetreuung (Modul C) an schulfreien Tagen wird semesterweise schriftlich durch die Hortleitung erhoben. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rückzug der Anmeldung nach Anmeldeschluss bzw. Nichtbeanspruchung des Betreuungsmoduls ist der Elternbeitrag trotzdem geschuldet.

Bei Bedarf kann ein Kind, welches bereits den Hort besucht, für einzelne Tage (Module A und B) zusätzlich angemeldet werden. Die Anfrage muss mindestens eine Woche vorher direkt bei der Hortleitung erfolgen. Voraussetzung für die Zusage ist die freie Platzkapazität und eine adäquate Gruppensituation.

3.3 Anmelde- und Aufnahmeverfahren für den Ferienhort

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung muss schriftlich mit dem ordentlichen Anmeldeformular innert der gesetzten Frist (in der Regel ca. 6 - 8 Wochen vor den Ferien) der Hortleitung eingereicht werden. Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Hortleitung gemeinsam mit der Fachbereichsleitung Familienergänzende Betreuung. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe nach familiären Konstellationen (Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern) oder sozialen Kriterien. Kinder, welche auch während der Schulwochen im Kinderhort Fischenrüti betreut werden, werden prioritär berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Betreuungsvereinbarung gilt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Fachbereichs Familienergänzende Betreuung als abgeschlossen. Die Höhe des Elternbeitrags wird in der Aufnahmebestätigung festgelegt. Bei einem ganzen oder teilweisen Rückzug der Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung bzw. einer ganzen oder teilweisen Nichtbeanspruchung der bestätigten Betreuung ist der Elternbeitrag trotzdem in der vollen Höhe geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden. Eine Änderung der Tage innerhalb des bestätigten Betreuungsumfangs ist nur im begründeten Ausnahmefall bei freier Platzkapazität und adäquater Gruppensituation möglich.

Das vorliegende Betriebsreglement sowie die Tarifordnung bilden einen integrierenden Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

3.4 Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage

Die vereinbarte Betreuung kann auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Frist beträgt 30 Tage.

3.5 Finanzierung

Das Betreuungsangebot der Familienergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig, wobei die Elternbeiträge einkommens- und vermögensabhängig gestaffelt sind. Die Tarife und die damit zusammenhängenden Regelungen sind der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

3.6 Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann während des Schuljahres von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

Auf Ende des Schuljahres erlischt die Betreuungsvereinbarung ohne Kündigung, da die Betreuungsvereinbarung jeweils für ein Schuljahr gilt.

3.7 Ausschluss

Die Kinder haben die geltenden Regeln des Kinderhorts zu beachten. Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes wiederholt massgeblich gestört, das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet oder ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich, kann die Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung Familienergänzende Betreuung den Ausschluss des Kindes aus dem Kinderhort Fischenrüti anordnen bzw. eine Aufnahme im Ferienhort ganz oder teilweise ablehnen.

4. Betrieb

4.1 Verpflegung

Die Verpflegung wird im Hort zubereitet. Es werden einfache, aber gesunde und ausgewogene Mahlzeiten angeboten. Auf Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten sowie auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen oder ethischen Gründen wird soweit möglich Rücksicht genommen. Ein entsprechender Vermerk kann auf dem Anmeldeformular festgehalten oder der Hortleitung separat schriftlich mitgeteilt werden.

4.2 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung.

4.3 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder bei Bedarf in einem angemessenen Rahmen beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern verantwortlich.

4.4 Weg zum/vom Kinderhort / Abholen des Kind

Die Verantwortung für alle Wege der Kinder vom und zum Kinderhort Fischenrüti liegen in der Verantwortung der Eltern. Kann das Kind aufgrund der Distanz den Weg zwischen

dem Kindergarten/der Schule und dem Hort nicht selbstständig zu Fuss bewältigen, sind die Eltern für die Organisation und die Finanzierung einer individuellen Transportlösung (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, u.a.) verantwortlich.

Die Kinder müssen bei Hortschliessung durch die Eltern im Kinderhort abgeholt werden. Die Betreuungspersonen schicken Kinder nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg. Für verspätetes Abholen der Kinder wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss der Name der Person dem Hortteam vorgängig mitgeteilt werden.

4.5 **Versicherung und Haftung**

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen der Kinder übernimmt der Kinderhort keine Haftung. Für durch Kinder verursachte Schäden haften die Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung.

4.6 **Abwesenheit / Krankheit / Erreichbarkeit**

Die Eltern sind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfangs für den geordneten Besuch ihres Kindes im Kinderhort verantwortlich. Absenzen müssen durch die Eltern so früh wie möglich im Hort gemeldet werden. Dies gilt auch für schulfreie Tage oder andere schulische Anlässe (z. B. Schulreise, Exkursionen, usw.). Erscheint ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht im Hort, nimmt eine Betreuungsperson umgehend Kontakt mit den Eltern und/oder der Lehrperson auf. Wenn ein Kind wiederholt unentschuldigt nicht erscheint, kann von den Eltern eine zusätzliche Gebühr für die Umtriebe verrechnet werden.

Für Notfälle oder Erkrankung des Kindes muss jederzeit ein Elternteil erreichbar sein und das Kind zeitnah im Hort abholen können bzw. abholen lassen.

5. **Inkraftsetzung**

Dieses Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2016 mit GRB-Nr. 132 genehmigt und tritt ab 1. August 2016 in Kraft.

Gemeinderat Horgen


Theo Leuthold
Gemeindepräsident


Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber